



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 29.08.2021

Verspätete oder nicht zugestellte Ausbildungsbescheide bei der Bayerischen Polizei

Aus einer E-Mail vom 23.08.2021 u. a. an die Mitglieder des Innenausschusses geht hervor, dass ein diesjähriger Bewerber für einen Ausbildungsplatz bei der Bayerischen Polizei bis mindestens eine Woche vor Ausbildungsbeginn keinen behördlichen Bescheid über eine Zu- oder Absage zur Aufnahme seines Ausbildungsverhältnisses bekam.

Inzwischen hat der betreffende Bewerber eine Ausbildung bei der Bundespolizei begonnen.

Dennoch bedeutete die fehlende Auskunft eine hohe Belastung für seine persönliche und familiäre Planungssicherheit.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wer ist für die fristgerechte Zustellung der Ausbildungsbescheide bei der Bayerischen Polizei verantwortlich? 2
- 1.2 Bis zu welchem Zeitpunkt vor Ausbildungsbeginn sollen die Zulassungsbescheide in der Regel zugestellt sein? 2
- 1.3 Sind der Staatsregierung noch weitere Fälle aus den letzten drei Jahren, in denen ein solcher Bescheid ausblieb, bekannt (falls ja, bitte vollständig auflisten)? 3

- 2.1 Hält die Staatsregierung eine solche behördliche Praxis, besonders vor dem Hintergrund, dass die Bayerische Polizei mit dem Titel „Attraktivster Arbeitgeber 2021 für Schüler Bayern“ wirbt, für zumutbar? 3
- 2.2 Falls 2.1. mit „Nein“ beantwortet wird: Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung, um solche Versäumnisse in Zukunft zu verhindern? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 27.09.2021

1.1 Wer ist für die fristgerechte Zustellung der Ausbildungsbescheide bei der Bayerischen Polizei verantwortlich?

Für die Zustellung der Einstellungszusagen ist bei der Bayerischen Polizei das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei, Sachgebiet Nachwuchswerbung, als zentrale Einstellungsbehörde für den Polizeivollzugsdienst zuständig.

1.2 Bis zu welchem Zeitpunkt vor Ausbildungsbeginn sollen die Zulassungsbescheide in der Regel zugestellt sein?

Der Prüfungszyklus beginnt etwa ein Jahr vor der Einstellung und dauert insgesamt etwa ein halbes Jahr. Bereits mit Beginn des jeweiligen Prüfungszyklus werden im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Einstellungsmöglichkeiten vorzeitige Einstellungszusagen bis zu einer festgelegten Note gegeben. Bewerberinnen und Bewerber mit guten Prüfungsergebnissen erhalten damit sehr frühzeitig unmittelbar nach ihrer Einstellungsprüfung eine Zusage, sofern sie bereits alle weiteren Einstellungsvoraussetzungen (z. B. gesundheitliche Eignung) erfüllen.

Die Note für die vorzeitigen Einstellungszusagen wird dabei ausgehend von den Prüfungsergebnissen der Bewerberinnen und Bewerber fortlaufend prognostisch angepasst und erhöht.

Nach Abschluss des Prüfungszyklus wird eine Rangliste aller Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der in der Einstellungsprüfung erreichten Note für den betreffenden Einstellungstermin erstellt. Nun erhalten diejenigen Bewerberinnen und Bewerber eine Einstellungszusage, denen zwar keine vorzeitige Einstellungszusage gegeben werden konnte, deren erreichte Prüfungsnote in Anbetracht der zum Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze für die Einstellung jedoch ausreicht. Hierbei wird strikt nach Rangreihenfolge vorgegangen.

Bewerberinnen und Bewerber mit prognostisch zu schlechten Prüfungsnoten für eine Einstellung zum betreffenden Einstellungstermin erhalten danach eine Absage oder die Möglichkeit zur Weiterführung ihres Bewerbungsverfahrens für eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung für einen Folgeeinstellungstermin.

Da bis zum tatsächlichen Einstellungstermin Bewerberinnen oder Bewerber auf ihren Ausbildungsplatz verzichten oder aus sonstigen Gründen aus dem Bewerbungsverfahren ausscheiden, erhöht sich die Ranglistennote, die für eine Zusage für den jeweiligen Einstellungstermin ausreichend ist, sukzessive bis zum tatsächlichen Einstellungstermin.

Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Note im Grenzbereich, d.h. einer Rangnote, die möglicherweise noch für eine Einstellung ausreichen kann, besteht im Rahmen des sogenannten Nachrückverfahrens die Möglichkeit, entsprechend ihres Ranglistenplatzes bis zu drei Wochen nach dem Einstellungstermin auf einen frei gewordenen Ausbildungsplatz nachzurücken. Erst dann wird der Einstellungstermin final geschlossen.

Erst wenn nach Abschluss des Nachrückverfahrens final feststeht, dass eine Einstellung zum betreffenden Einstellungstermin nicht mehr erfolgen kann und das Bewerbungsverfahren auch nicht für einen Folgeeinstellungstermin fortgeführt wird, erfolgt das Absageschreiben an die Bewerberinnen und Bewerber mit einer Note im o.g. Grenzbereich.

In der Zwischenzeit besteht stets die Möglichkeit des Austausches zwischen den jeweils zuständigen Einstellungsberaterinnen und -beratern sowie den Bewerberinnen und Bewerbern hinsichtlich der Aussicht, zum betreffenden Einstellungstermin eingestellt werden zu können.

1.3 Sind der Staatsregierung noch weitere Fälle aus den letzten drei Jahren, in denen ein solcher Bescheid ausblieb, bekannt (falls ja, bitte vollständig auflisten)?

Es ist kein entsprechender Fall bekannt. Wie unter 1.2 dargestellt, erfolgt an Bewerberinnen und Bewerber mit einer Note im Grenzbereich ein Absageschreiben erst nach Abschluss des Nachrückverfahrens und damit erst, wenn sicher ist, dass eine Einstellung nicht mehr erfolgen kann und das Bewerbungsverfahren auch nicht für einen Folgeeinstellungstermin fortgeführt wird.

2.1 Hält die Staatsregierung eine solche behördliche Praxis, besonders vor dem Hintergrund, dass die Bayerische Polizei mit dem Titel „Attraktivster Arbeitgeber 2021 für Schüler Bayern“ wirbt, für zumutbar?

Die Bayerische Polizei ist ein sehr attraktiver Arbeitgeber. Das zeigt sich unter anderem an dem jährlich veröffentlichten Trendence Schülerbarometer, bei dem Schülerinnen und Schüler nach den attraktivsten Arbeitgebern gefragt werden und bei dem die Polizei seit Jahren stets einen der ersten Plätze belegt.

Um dem Anspruch an einen attraktiven und modernen Arbeitgeber gerecht zu werden, sind das für die Nachwuchswerbung und die Einstellung der künftigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zuständige Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei sowie die regional in ganz Bayern verorteten Einstellungsberaterinnen und -berater der Bayerischen Polizei stets bemüht, die Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern bestmöglich zu gestalten. Im Bewerbungsverfahren stehen sie den Bewerberinnen und Bewerbern jederzeit persönlich, telefonisch oder per E-Mail für Fragen zum Bewerbungs- und Einstellungsverfahren zur Verfügung. Auch Fragen hinsichtlich der Einschätzung der Einstellungschancen werden beantwortet. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die jeweils aktuelle Ranglistennote, bis zu der Einstellungszusagen gegeben werden, im Stellenportal der Bayerischen Polizei (www.bevi.polizei.bayern.de) unter der Rubrik „Aktuelle Informationen“ veröffentlicht wird.

2.2 Falls 2.1. mit „Nein“ beantwortet wird: Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung, um solche Versäumnisse in Zukunft zu verhindern?

Entfällt.